

die Kaiserin von Oesterreich im Hotel zum bairischen Wapen... die Kaiserin von Oesterreich im Hotel zum bairischen Wapen... die Kaiserin von Oesterreich im Hotel zum bairischen Wapen...

die Kaiserin von Oesterreich im Hotel zum bairischen Wapen... die Kaiserin von Oesterreich im Hotel zum bairischen Wapen... die Kaiserin von Oesterreich im Hotel zum bairischen Wapen...

Verst- und Tagesnachrichten.

Der k. ung. Justizminister hat die abjurirten Rechtspraktikanten des Hermannstädter l. Gerichtshofes, Johann Mihaltian und Titus Lazar zu Kandidaten ernannt... Der k. ung. Minister für Cultus und öffentlichen Unterricht hat den in privater Eigenschaft zum Kunstschlichter- und Zeichnerberuf...

(Eiter n, habt Acht!) In Maros-Basacheln und Klausenburg ist die Diptheritis wieder ausgebrochen... (Kabenmutter.) In Klausenburg wurde am 2. d. in früher Morgenstunde in der Seifenberggasse ein kaum 3-4 Monate alter Säugling im Straßengraben todt aufgefunden... (Prozeß Jarkas Béni.) Der Maros-Basacheler Gerichtshof hat in dem Strafprozeß gegen Jarkas Béni und Complicen wegen Verübung des Diebstahls Cameralarztes Barthä am 30. v. M. das Urtheil gefällt...

etwas Besseres thun können, als Herrn Garrison's Rathschläge anzunehmen und sich unverzüglich vertagend zu ihren häuslichen Herden und Weigen zurückzuziehen... (Der Auszug der Kinder Israel aus Egypten) Ueber dieses Thema hielt Dr. Bruch ein so nützliches und zeitgemäßes Vortragsstück... (Credittafel.) Bei der am 1. October 1874 um 6 Uhr Abends in dem Creditanstalts-Gebäude in Wien, Stadt, Am Hof Nr. 6, in Gegenwart zweier k. l. Notare öffentlich vorgenommenen 66. Verlosung der Serien und der Gewinn-Nummern...

Verlosung.

Telegramme

Freudenliste.

Zeigr. Wiener Cours vom 5. October 1874.

Table with 2 columns: Item name and Price. Includes entries like Metallsilber, National-Anlehen, and various bank notes.

Kundmachung.

Das k. k. Reichs-Kriegsministerium beabsichtigt den Bedarf der in dem beifolgenden Verzeichnisse benannten Artikel für das Jahr 1875 im Wege der allgemeinen Concurrenz sicher zu stellen und erläßt zur Einbringung schriftlicher Offerte hiemit die öffentliche Aufforderung.

Zur Nichtschaur für die hierauf Reflectirenden hat im Allgemeinen Folgendes zu dienen: 1. Bei der Offert-Verhandlung werden nur solide, leistungsfähige Personen, welche die zwischenhändler, dann Personen, welche weder in Oesterreich noch in Ungarn das Staatsbürgerrecht genießen, sind von der Lieferung grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Jeder Concurrent hat mit dem Offerte ein Certificat beizubringen, durch welches derselbe von einer Handels- und Gewerbekammer oder, wo eine solche nicht besteht, von der hiezu berufenen Behörde als befähigt erklärt wird, die zur Lieferung angebotene Menge zu den festgesetzten Terminen herstellen zu können.

Nach soll in diesem Certificate bestätigt sein, daß der Offertent nach seiner Geschäftsbranche (Beruf) rücksichtlich der angebotenen Gegenstände Selbstherzeuger ist.

Die den Offertenten nur vorzulegen zu übergebenden Certificate müssen versiegelt belassen werden. Dort, wo Handels- und Gewerbekammern bestehen, wird sich das Reichs-Kriegsministerium mit den von Genossenschaften oder Gemeinde-Vorständen ausgefertigten und bestätigten Leistungs-fähigkeits-Zeugnissen nicht begnügen.

Mit einem solchen Certificate nicht versehen Offerte bleiben unberücksichtigt. 3. Zur Lieferung können nur die in dem erwähnten Verzeichnisse aufgeführten Artikel und Gegenstände angeboten werden.

Es kann wohl ein größeres, in keinem Falle aber ein geringeres, als das im Verzeichnisse angeführte Minimal-Quantum offerirt werden.

4. Von den zur Lieferung ausgeschriebenen Artikeln dürfen nur jene offerirt werden, welche der Offertent entweder ganz oder durch Beigabe von Zugehör in seiner Fabrik oder Werkstätte verfertigt.

5. Die Einlieferung hat grundsätzlich zu jenem Monturs-Depot zu geschehen, für welches der Artikel beim Vertrags-Abschlusse bestellt worden sind.

Wird aber die Einlieferung zu dem den Offertenten nächstbestehenden Monturs-Depot beabsichtigt — was im Offerte zu erklären ist — so hat der Offertent auf seine Kosten die Expedition an jenes Monturs-Depot zu besorgen, für welches laut Vertrag die Artikel erforderlich sind und bestellt werden.

Monturs-Depots befinden sich in Wien, Brünn, Budapest und Graz.

6. Die sämtlichen Artikel müssen nach den bei den Monturs-Depots, dann bei den Filial-Monturs-Depots zu Jaroslau und Karlsburg zur Einsicht bereitstehenden gesiegelten Mustern, deren Qualität als das Minimum anzusehen ist, geliefert werden. Die Lieferung hat bis spätestens Ende September 1875 derart in vier gleichen Raten beendet zu werden, daß von dem gestellten Quantum

- 1/4 bis Ende März 1875,
1/4 " " Mai 1875,
1/4 " " Juli 1875,
1/4 " " September 1875 zur Abstattung gelangt.

Jeder Offertent verpflichtet sich, auch einen etwaigen Mehrbedarf an den ihm zur Lieferung übertragenen Gegenständen bis zur Hälfte der pro 1875 bestellten Menge über Aufforderung des Reichs-Kriegsministeriums binnen 6 Monaten nach erfolgter Bestellung zu liefern. Eine solche Mehrbestellung kann während des ganzen Jahres 1875 jederzeit stattfinden.

Für einen solchen Mehrbedarf gelten die gleichen Preise und Vertrags-Bedingungen wie für die ursprüngliche Bestellung pro 1875.

7. Das Reichs-Kriegsministerium behält sich vor, bei Beurtheilung der Offerte nicht allein auf die Preise, sondern auch auf die Solidität und Leistungsfähigkeit der Offertenten zu reflectiren und hiernach zu entscheiden.

8. In dem Offerte, welches nach dem dieser Kundmachung weiters beigelegten Formulare zu verfassen ist, soll das Monturs-Depot, zu welchem geliefert werden will, das Quantum (dessen eventuelle Resteringirung sich übrigens seitens des Militär-Aerars ausdrücklich vorbehalten wird), ferner der Preis eines jeden Artikels in österreichischer Währung, letzterer in Ziffern und in Buchstaben, genau und deutlich angegeben sein.

9. Ueberreichen mehrere Unternehmer gemeinschaftlich ein Offert, so haben sie alle unter Angabe ihres Charakters und Wohnortes das Offert zu unterschreiben und ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militär-Aerar für die genaue Erfüllung der Lieferungs-Bedingungen in solidum, das heißt: Einer für Alle und Alle für Einen zu haften verbinden; ferner haben sie Jenen zu bezeichnen, welcher im Namen Aller als Bevollmächtigter in diesem Lieferungs-Geschäfte mit dem Reichs-Kriegsministerium zu verfahren bestimmt ist.

10. Für die Zahlung des Offertes ist ein Badium im Betrage von fünf Percent des nach den für die offerirten Artikel geforderten Preisen entfallenden Werthes bei einer Militär-Cassa zu erlegen. Das Badium kann entweder im baaren Gelde, in Reichshypotheken oder in zum Cautions-Erlage geeigneten Papieren geleistet werden. Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden können jedoch nur dann als Badium angenommen werden, wenn dieselben durch Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt und bezüglich der Offertenten in der österreichischen Reichshälfte mit der Bestätigung der betreffenden k. k. Finanz-Procuratur bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind, während sich die Offertenten aus Ungarn bezüglich der Bestätigung solcher Urkunden an einen der vom General-(Militär-)Commando aufgestellten Reichsvertreter des Militär-Aerars zu wenden haben.

11. Der Ertrag des Badiums ist unter Anführung des Betrages und der Beschaffenheit derselben (Baarschaft, Wechelpapiere, Urkunden) im Offerte zu erwähnen. Die Depositen-scheine über dasselbe, eventuell die Pfandbestellungs- oder Bürgschafts-Urkunden sind zu gleicher Zeit mit dem versiegelten Offerte, jedoch in einem abgeordneten, gleichfalls versiegelten Couvert (nach dem am Schlusse der Kundmachung angezeichneten Formulare) einzulegen.

12. Wegen Ertrag des Badiums ist sich rechtzeitig und nicht erst in den letzten Tagen vor Ablauf des Termins an die hiezu berufene Militär-Cassa zu wenden.

13. Die Offerte und die abgeordnet beizubringenden Beweis-Documente über das Badium haben unmittelbar und längstens bis 30. November 1874, zwölf Uhr Mittags, bei dem k. k. Reichs-Kriegsministerium im Einreichungs-Protokolle einzureichen. Später einlangende Offerte können nicht berücksichtigt werden.

14. Unvollständige oder undeutliche Offerte, oder solche, welche durch kein Badium gesichert sind, oder welche nicht den aufgestellten Bedingungen entsprechen, bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

15. Die Detail-Bedingungen werden in Form eines Vertrags-Entwurfes abgefaßt und können vollständig bei jeder Militär-Intendant, bei jedem Monturs-Depot und Filial-Monturs-Depot, dann bei den Handels- und Gewerbekammern der österreichisch-ungarischen Monarchie eingesehen werden.

16. In dem Offerte haben die Unternehmer ausdrücklich zu erwähnen, daß sie die Lieferungs- und Contracts-Bedingnisse (Vertrags-Entwürfe) wie auch die Musterproben eingesehen haben und sich den erwähnten Bedingungen unterwerfen.

17. Wird ein Offert nicht seinem vollen Inhalte nach, sondern nur unter Restringirung des angebotenen Quantum oder Preises angenommen, so hat der betreffende Offertent binnen längstens 5 Tagen nach Empfang der Verständigung hierüber bei jenem Monturs-Depot, durch

welches er die Verständigung erhalten hat, die schriftliche Erklärung abzugeben, ob er die Modification seines Offertes annimmt oder nicht.

Das Reichs-Kriegsministerium hält sich an eine modificirte Lieferungs-Bewilligung nicht mehr für gebunden, wenn von dem betreffenden Offertenten innerhalb dieser fünf-tägigen Frist die erwähnte Erklärung gar nicht oder nicht in bestimmter Weise abgegeben worden sein sollte.

18. Nach der erfolgten Genehmigung der Angebote sind die betreffenden Offertenten gehalten, das Badium auf den Betrag der 10-percentigen Caution zu erhöhen und den förmlichen Contract abzuschließen.

Ein Parte des Contractes ist auf Kosten des betreffenden Contractenten mit dem classenmäßigen Stempel zu versehen.

Sollte sich aber ein Offertent weigern, den Vertrag zu unterschreiben, oder sollte er zur Unterfertigung des Vertrages ungeachtet der an ihn hiezu ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den bekanntgegebenen Bedingungen die Stelle eines Vertrages.

Wien, am 21. September 1874.

Verzeichniß

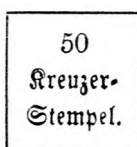
der Artikel, deren contractmäßige Lieferung offerirt werden kann.

Table with 4 columns: Minimum des Angebotes, Benennung der Artikel, Die Preise sind zu offeriren für, and a final column for quantity/price. It lists various military supplies like saddles, uniforms, and equipment.

Vertical text on the left margin containing various advertisements and notices, including 'Karlshurg', 'Anzeige zu machen', 'Verkauf', 'Fuchs', and 'Fettlack'.

Table with columns: Minimum des Angebotes, Benennung der Artikel, Die Preise sind zu offeriren für. Lists various items like iron tools, horse harnesses, and military equipment with their respective prices and quantities.

Formular zum Offerte.



Offert zur Lieferung nachbenannter Artikel an das k. k. Monturs-Depot zu N. N.

Ich N. N., wohnhaft in (Stadt, Ort, Bezirk, Kreis oder Comitat, Land), erkläre hiemit, nachbenannte Artikel um die beigelegten Preise bis Ende September 1875 contractmäßig liefern zu wollen.

Table with columns: Der zu liefernden Artikel, Preise in österreichischer Währung. Sub-columns include Quantum, Benennung, für, Gulden, Kreuzer, and Sage.

Ich bestätige zugleich, daß ich die Muster, sowie auch die Lieferungs- und Contract-Bedingnisse eingesehen habe, mich denselben vollinhaltlich unterwerfe und mich verpflichte, obige Artikel unter genauer Einhaltung aller Contract-Bestimmungen bis Ende September 1875 in folgenden Raten,

Table showing delivery schedule: and zwar: ein Viertel bis Ende März 1875, ein Viertel Mai 1875, ein Viertel Juli 1875, and ein Viertel September 1875.

zu liefern. Für die richtige Erfüllung dieser Zusage habe ich mit dem (laut des unter abge-sondertem Couvert gleichzeitig eingesendeten Depostenscheines der Militär-Cassa in N) erlegten 5% tigen Badium von Gulden, welches dem Lieferungswerthe von fl. fr. entspricht.

Das von der Handels- und Gewerbekammer ausgefertigte Leistungsfähigkeits-Certificat liegt bei N. N. am

N. N. eigenhändige Unterschrift des Offerten sammt Angabe seines Charakters.

Formular zum Couvert des Offerts.

An das k. k. Reichs-Kriegsministerium

Offert des N. N. zur Lieferung von in Wien. Posamentierorten, Metallorten etc.

Formular zum Couvert des Badiums.

An das k. k. Reichs-Kriegsministerium

Depostenschein über fl. zu dem Offerte des N. N. für (Posamentierorten, Metallorten etc.).

Von der k. k. Militär-Intendantz in Hermannstadt.

Advertisement for W. KNAUST, featuring a portrait and text about medals and awards. Includes 'Garantie' and '28 Medaillen'.

Alleinige Niederlage für Oesterreich neuester Erfindungen.

Warnung.

Extensive text advertisement for various inventions and products, including 'Vesta-Pompador', 'Wasserpulver', 'Kreuzer-Stampel', and 'Zweckmäßige Verfortungs-Maschine'. Includes a warning about counterfeit goods.

Warnung.

Da benannte Artikel auch gefälscht werden, so mache ich darauf aufmerksam, daß nur in der ge- fertigten Niederlage allein selbe echt zu haben sind.

Preisblätter über alle am Lager befindlichen Gegenstände werden gratis abgegeben. Zugleich mache ich die hochgeehrten Provinzialbehörden auf meine Commissions-Abtheilung aufmerksam, es ist das einzige Geschäft dieser Art, in dem sowohl der Kleinste als auch der größte Auftrag in jede Branche einfließt, schnell und billig besorgt wird. Es empfiehlt sich daher zu zahlreichen Aufträgen

das erste österr.-ungar. Commissions-Haus BAZAR FRIEDMANN in Wien, Praterstrasse Nro. 26.

Advertisement for 'Erbsent' (peas) and 'Postversand' (postal delivery) services. Includes contact information for Th. Steinhausen.

Filial-Abonnements-Bureau: bei Herrn J. F. Leonhard, Rant

Nr. 235.

Politik

Die unftreitig gewichtigste electriche Draht über die Ber- deutschen Reiches während des infallibilistischen österrischen Cor in Paris, Grafen Harry A terufung aus Paris und seiner ist hinfänglich bekannt; er wollt Allen gutheißen und ließ sich Döllinger gerichteten und mit veröffentlichten Schreiben zu ein dann zu einem deutlichen Dem kanler nahe stehenden Organe Behauptungen verleiteten.

Die Verhaftung des Gr diplomatische Carrière mit der mächtigen deutschen Reiches innig auch uns in hohem Grade, und in letzterere Zeit der Conflict zw von der Tagesordnung abgesetzt Allerdings ist der Fall ge obgleich angenommen werden sein mußten, den Gerichtsbeschl Hausfuchung beim Grafen Ar es als annehmbar gelten, daß compromittierende Papiere, dere staatsgefährlich erkannt wurde, die Verhaftung des Grafen erso

Blätter vom Schlage der Politik des Fürsten Bismarck diesen Vorfall gierig auszubent noch ärger als Nihilisten und A lettes de cachet, Bastille, G Hinweisen auf die geraltfame äugerung u. dgl. m. wird es in nicht fehlen.

Die öffentliche Diskussion etwas mysteriös gehaltenen Bri wortes bemächtigt, das darauf bei Beschränkung der Gemeinde-Aut dent der „Bohemia“ nimmt die und sagt: Vergebens wird man aktion und in den in den Landtag irgend einem Anhaltspunkte für wird man bei einermgamen ge die Regierungskreise gegenüber de Seiten nahegelegten Projekten se

Man begann mit den Bor Die mächtigen Pumpen des Rau presten sie in hohem Grade zufe zehn Mann hieben mit E auf, eine Verriehung, die rasch e Es noch dünn war. Die gen nun frei gewordenen Wasser, unter.

Ungefähr 300 Meter scht Eisdecke. Aber der Nautilus tauc Die Temperatur des Wassers, tragen hatte, sank schon um e Es verhielt sich, daß in Nauti bedeutend höher war. Alle seine Genauigkeit.

Der Nautilus nahm unter Meridian, seine Richtung gerad zu 90° waren noch 22° 30' an über 500 Lues. Der Nautilus 26 Meilen in der Stunde, also bei, so reichten 40 Stunden hin. Bis zum Abend des folge derung unserer Lage eingetreten. bis fünfshundert Meter. Es wa Stunden hätte die Luft im Jann